



Ihre Fragen aus dem Webinar: „Firmenwagen-Hacks 2026“

Frage	Antwort
Wie sieht es aus, wenn ein Rentner mit der Aktivrente abgerechnet wird und einen Firmenwagen nutzt? Ist der Firmenwagen dann Bestandteil der Aktivrente oder nicht?	Hierbei handelt es sich um eine sehr konkrete lohnsteuerliche Fragestellung, die außerhalb des Webinar-Themas liegt. Generell kann man aber sagen: Ein Firmenwagen, der privat bei einer Aktivrente genutzt wird, gilt als geldwerter Vorteil und zählt damit als Bestandteil des Hinzuerdienstes der Aktivrente. Der Vorteil ist auf die monatliche Freigrenze anzurechnen, was die Firmenwagennutzung im Rahmen der Aktivrente steuerpflichtig machen kann, soweit die Gesamtsumme die Grenze überschreitet.
Beispiel: Kauf des PKW durch mich Privat - Vermietung an GmbH - kein Fahrtenbuch oder 1 % Regel, sondern Vermietung zu beispielsweise 80 % an die GmbH und 20 % Privatnutzung. Mietrate bei 100 % entspricht 1.000 EUR somit 800 EUR Miete durch GmbH an mich Privat. 3 Monate repräsentativer Zeitraum mit entsprechender Nachweisführung. AfA regulär möglich? Verkauf nach einem Jahr gem. § 23 EStG steuerfrei? Vorsteuer ziehen möglich da Vermietung mit USt.?	Hier handelte es sich um einen umfangreichen Sachverhalt, bei dem die weiteren vertraglichen Gestaltungen für eine Beurteilung vorliegen müssen. Grundsätzlich lässt sich sagen: Eine solche Vermietung kann möglich sein – allerdings muss es sich um Vereinbarungen handeln, die nachweisbar fremdüblich sind (Miete, entsprechend fremdübliche Vereinbarungen, die ein Dritter auch erfüllen müsste). Vorsteuerabzug kann – anteilig (je nach Nutzung) – möglich sein, wenn eine steuerpflichtige Vermietung erfolgt. Ein Verkauf (private Sphäre) innerhalb von 12 Monaten führt in der Regel zu § 23 EStG. AfA-Beträge können ebenfalls – anteilig zur Nutzung (Privatanteile sind rauszurechnen) – geltend gemacht werden.
Welches elektronische Fahrtenbuch wird akzeptiert?	Bitte haben Sie Verständnis, dass wir keine Anbietermarken empfehlen. Wichtig ist bei Ihrer Auswahl: Die elektronischen Fahrtenbücher müssen lückenlos, manipulationssicher und GPS gestützt sein und am besten auch ein System bieten, welches einen finanzamtskonformen Export als PDF (o.ä. Datei) ermöglicht. Es gibt sowohl gute Lösungen per OBD2-Stecker aber auch als Festeinbau oder AppLösung mit automatischer Streckenkontrolle.
Ab welchem Prozentsatz der Privatnutzung kippt die Vorteilhaftigkeit der betrieblichen Nutzung - Erfahrungswerte? bzw. Tendenzen?	Die Frage lässt sich generell nicht für jeden Einzelfall beantworten – abhängig vom BLP und der Laufleistung privat/betrieblich. Die Vorteilhaftigkeit kippt oftmals, wenn die private Nutzung sehr



	gering (bei unter 20-25 %) liegt und Sie wenig KFZ-Gesamtkosten haben.
Was ist mit der Regelung KFZ im Privatvermögen, Vermietung an Firma für die Firma nur 3 Monate Erfassung der Verwendung danach nicht mehr und auch kein Fahrtenbuch? Und muss für den Vermieter ein zweites Fahrzeug vorhanden sein?	Als Steuersparmodell wird diese Vermietung eines privaten PKWs an den eigenen Betrieb manchmal gewählt. Hier kann aber keine generelle Aussage zur richtigen Handhabung in Ihrem Beispiel gemacht werden, da hierzu mehr Hintergrundinformationen zur Ausgestaltung notwendig sind. Die Ausgestaltung zur Vermietung muss sehr präzise formuliert sein. Es handelt sich auch eher um eine unternehmerische Vermietung als um einen hier behandelten klassischen Fall des Firmenwagens. Es ist aber richtig, dass die Finanzverwaltung für die betriebliche Nutzungsanteile einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten akzeptiert. Jedoch sollten Sie Vorsicht walten lassen, danach keine Verwendungsnachweise zu erfassen. Das Finanzamt muss es als glaubhaft ansehen, dass der PKW auch danach noch gleichwertig genutzt wird und nicht plötzlich nur noch privat. Es besteht im Übrigen keine Pflicht für diese Konstellation ein zweites Fahrzeug zu besitzen jedoch sinkt die Wahrscheinlichkeit mit nur einem PKW, dass das Finanzamt das Steuermodell als glaubhaft anerkennt- insbesondere bei nur dreimonatiger Aufzeichnung.
unsere Fahrer führen bei neuen Dienstwagen für die ersten 3 Monate ein Fahrtenbuch, um die überwiegend dienstliche Nutzung nachzuweisen, wir nutzen generell die 1 %-Methode zur Versteuerung. Worauf sollten wir achten, um gesetzkonform zu agieren?	Die 3Monats-Aufzeichnungen als repräsentativen Zeitraum ist vom Finanzamt grundsätzlich akzeptiert. Wenn sich die Nutzung danach nicht grundlegend ändert, kann auf die weitere Führung verzichtet werden. Aber es ist zu raten, dass Sie am Beginn und Ende des Jahres die Kilometerstände dokumentieren, damit sich gegebenenfalls plausibel hochrechnen lässt, ob die Fahrleistung des repräsentativen Zeitraums der 3 Monate zur Jahreslaufleistung passt.
sind im Jahr i. d. R. nicht ca. 250 Arbeitstage abzgl. Urlaub währing es ca. 220 Tage? oder wie ist es mit den 300 Tagen zu verstehen?	Das war einfach ein Beispiel bzgl. Der 300 Tage. Wenn Sie als Unternehmer 300 Tage im Jahr zum Betrieb fahren, setzen Sie eben 300 Tage für die Privateinlage an – so wie es tatsächlich der Fall ist.
Wenn das Unternehmen Mitarbeitern JobCar in Form von Gehaltsumwandlung anbietet - wird hier die Netto-Leasingrate oder die Brutto-Leasingrate als Umwandlungsbetrag beim Arbeitnehmer angewandt? Der Unternehmer ist vorsteuerabzugsberechtigt.	Es geht hier aber nicht um den geldwerten Vorteil, sondern um Gehaltsumwandlung (Lohnsteuerliche Frage): Für den Ansatz der Leasingrate als Gehaltsumwandlung kommt es auf die Vorsteuerabzugsberechtigung des Arbeitgebers an.
Nutzungseinlage, muss hier ein Fahrtenbuch geführt werden?	Das ist nicht zwingend vorgeschrieben – ist aber empfehlenswert, wenn Sie immer wieder laufend den PKW für unternehmerische Fahrten nutzen und nicht nur einzelne Fahrtkosten einlegen



	(Achtung bis max. 49% der Nutzung ansonsten notwendiges Betriebsvermögen) Wichtig ist, dass Sie die Fahrten genau festhalten mit dem Grund der km-Leistung, Datum etc.
Wenn ich einen sehr geringen betrieblichen Anteil habe, z.B. 20 %, ist die 1%-Methode wohl günstiger. Muss ich den betrieblichen Anteil nachweisen?	Bei einer unter 50%igen Nutzung können Sie die 1% Methode grundsätzlich nicht nutzen, da der Steuervorteil höher wäre. Wenn Sie die 1% Methode nutzen und das Finanzamt zweifelt die betriebliche prozentuale Nutzung an, kann es Sie z.B. darum bitten, ein Fahrtenbuch für einen repräsentativen Zeitraum zu führen, um den betrieblichen Anteil nachzuweisen.
Mittlerweile sind es doch 38 Cent oder? Hat sich das hier auch angepasst?	Seit 2026 gilt eine allgemeine Pendlerpauschale von 38 Cent pro Km. Das Beispiel bezog sich noch auf 2025 (hier 30 Cent pro Km für die ersten 20 km)
Tatsächlich ab dem 21.km 0,35 €? Diese betreffen doch nur die Entfernungspauschale, also Fahrten Wohnung - 1. Tätigkeitsstätte und nicht die Reisekosten, oder habe ich hier eine Neuerung versäumt? Zudem liegt bei der Entfernungspauschale der Satz ab dem 21. km bei 0,38 €,- (ab 2026 gelten diese ab dem 1. km)	Das stimmt, das Beispiel beruft sich auf 2025 da es sich hier um ein Beispiel zu einem Gesamtjahr handeln soll und deshalb in der Vergangenheit liegt. Sie haben aber Recht, dass ab 2026 etwas anderes gilt
Situation: KFZ ist abgeschrieben, Kosten jährlich unter dem 1% Wert, muss 1% angesetzt werden oder die tatsächlichen Kosten als private Nutzung?	Hier kann die Kostendeckelung greifen: Die private Nutzung ist auf die tatsächlichen Gesamtkosten (Versicherung, Steuer, Sprit etc.) begrenzt. Es muss dann nicht zwingend die höhere Pauschale angesetzt werden. Hier ist oftmals ein Fahrtenbuch auch die günstigere Alternative.
Beinhaltet die Anschaffungskosten auch die Kosten bei der Zulassungsstelle für die Feinstaubplakette, Verwaltungsgebühr, KBA-Gebühr, KFZ-Schilder und Wunschkennzeichen Gebühr ?	Hierbei handelte es sich um sogenannte Anschaffungsnebenkosten, die zu den Anschaffungskosten zählen.
Fahrzeug gehört einer GBR oder UG Vermietung an tätiges Unternehmen. ggf. Inhaber identisch. Gilt dann auch die 50% Regelung (Zuordnung zu Betriebsvermögen) für das mietende Unternehmen?	Ist der Inhaber identisch müssen Sie eine Betriebsaufspaltung prüfen, die dann gegebenenfalls vorliegen kann; dann kann das Fahrzeug notwendiges BV des Besitzunternehmens sein.
Wenn sich eine Schätzung des betrieblichen Nutzungsanteils nachträglich als falsch erweist oder in einem Folgejahr z.B. auf unter 50% oder 10% ändert, wie ist das steuerlich korrekt zu behandeln?	Wenn die geschätzte Nutzung sich als fehlerhaft erweist, müssen Sie ggf. steuerliche Konsequenzen prüfen. Fällt die betriebliche Nutzung z.B: unter 10% statt vorher höher geschätzt, müssen Sie das Fahrzeug zwingend ins Privatvermögen überführen (zum Teilwert! ggf. steuerpflichtiger Vorgang) Wird die betriebliche Nutzung niedriger angesetzt, kann das Finanzamt sogar möglicherweise die 1% Methode nachträglich für die Vergangenheit versagen. Hier ist aber im Einzelfall mit dem Finanzamt zu besprechen, in welcher Höhe die Nutzungsversteuerung erfolgt. Das bedeutet, dass auch



	Steuerbescheide nachträglich noch geändert werden könnten, z.B. im Rahmen einer Prüfung.
Wie sind gemischt geschäftliche und private Fahrten wie ein kurzer privat veranlasster Umweg von wenigen Kilometern im Rahmen einer Geschäftsfahrt korrekt im Fahrtenbuch zu erfassen?	Sie müssen jede Fahrt erfassen. Das bedeutet, wenn Sie vom Kunden A zum Kunden B und dann zu einem privaten Termin fahren und dann weiter zum Kunden C, erfassen Sie alle Termine am besten einzeln im Fahrtenbuch! Nur so lässt sich die Fahrt vollständig lückenlos nachvollziehen.
Ich habe mein Privat PKW. Der Gebrauch war in mein Unternehmen übernommen. Welche Abschreibungsmöglichkeiten muss ich beachten?	Bei Einlage eines privaten PKW in das Unternehmen ist eine Abschreibung möglich. Dabei ist der Teilwert zum Zeitpunkt der Einlage (maximal jedoch die fiktiv fortgeführten Anschaffungskosten bei Einlage innerhalb von 3 Jahren) maßgebend. Die Restnutzungsdauer müssen Sie anhand des Fahrzeugzustandes schätzen.
Ehegattenvorschaltmodell - muss hier ein Fahrtenbuch geführt werden? Wie ist das Verhältnis zwischen Mietzins zu Anschaffungskosten zu gestalten?	Ein Fahrtenbuch muss nicht geführt werden jedoch muss der Anteil der Privatfahrten plausibel sein. Denn wenn die ausreichende/Höhe der betrieblichen Nutzung vom Finanzamt angezweifelt wird, kann es sein, dass das Finanzamt das Modell nicht anerkennt. Deshalb empfiehlt sich oftmals das Fahrtenbuch.
Leasing eines PKW als Kleinunternehmer ohne USt-Regelung und bei nur 20 % betr. Nutzung: Sonderzahlung und monatl. Rate sind dann 100 % BA. Geldwerter Vorteil wird über 1%-Regelung als Entnahme erfasst. Ist dann die günstigste Lösung?	Grundsätzlich ist die 1% Regelung für PKW anzuwenden, die mindestens 50% betrieblich genutzt werden.
Wenn das Dienstfahrzeug mit vorlaufendem Investitionsanzugsbetrag "angespart" worden ist, muss das Investitionsgut zu 90 % dienstlich genutzt werden. Wie viele Jahre ist die 90 % gefordert, wann kann auf 1%- gewechselt werden?	Für das Jahr der Anschaffung und das darauffolgende Kalenderjahr ist zwingend eine fast ausschließliche betriebliche Nutzung notwendig. Diese Nutzung müssen Sie über das Fahrtenbuch nachweisen, damit das Finanzamt die überwiegende Nutzung nicht anzweifelt. Wenn nach dem Mindestnutzungszeitraum von 2 Jahren für den Investitionsabzugsbetrag zur 1% Methode gewechselt wird, ist dies in der Regel nicht mehr gefährdend für den IAB, da die Haltefrist der 2 Jahre abgelaufen ist. Ein Wechsel ist nur zu Beginn des Kalenderjahres möglich.